
Gemeinde Mönchweiler

Bebauungsplan „Egert IV“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Rottweil, den 02.06.2022
Entwurf (Offenlage)



Gemeinde Mönchweiler, Bebauungsplan „Egert IV“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf (Offenlage)

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

Bearbeitung:
Dr. André Weller, Dipl.-Biologe
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	3
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	5
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	5
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	6
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	7
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	8
4.1 Wirkfaktoren.....	8
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	9
5. Relevanzprüfung.....	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	10
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	13
6.1 Bestandserfassung	13
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
7. Erforderliche Maßnahmen	17
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	17
7.2 CEF-Maßnahmen.....	17
7.3 Monitoring	22
8. Zusammenfassung	22
9. Quellenverzeichnis	24
Anhang	26
Begriffsbestimmungen	26
Fotodokumentation	28
Brutvogelkarte, M 1: 2.500	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	3
Abb. 2: Auerhuhnrelevante Fläche Priorität 3 (gelb, quer gestreift); Plangebiet rot umrandet	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna.....	13
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	14

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Brutvogelkarte

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Mönchweiler plant, das Gewerbegebiet „Egert“ zu erweitern. Hierfür soll der Bebauungsplan (B-Plan) „Egert IV“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 13,31 ha. Ein Teil des Geltungsbereichs überlagert sich mit den rechtskräftigen B-Plänen „Egert II“, „Egert II, 1. Änderung“ und „Egert III“, darüber hinaus werden ca. 4,59 ha weitere Flächen südwestlich und südöstlich davon, überwiegend im Wald, in Anspruch genommen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Mönchweiler, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Egert“, an der B 33.

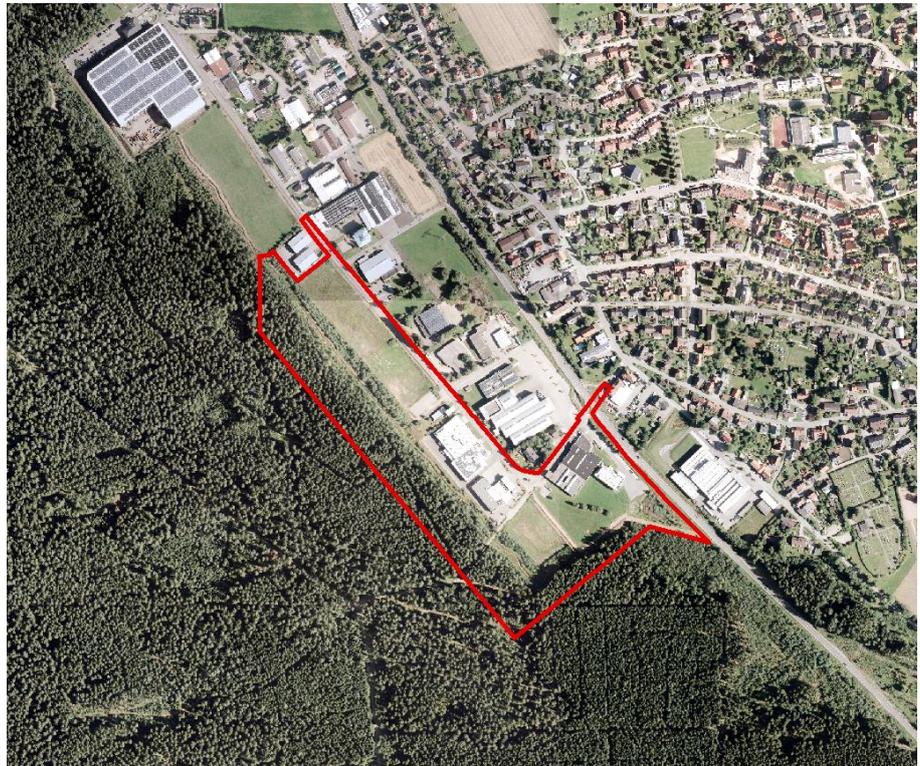


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet das Plangebiet sowie die nähere Umgebung (50-100 m Umkreis), sofern artenschutzrechtlich relevant.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungs-

empfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher

betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 17.10.2017, 10.07.2018 und 09.08.2018 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gebäude, gärtnerisch gestaltete Bereiche, Zierrasen sowie asphaltierte, gepflasterte und geschotterte, z. T. auch unbefestigte, Flächen innerhalb bereits gewerblich genutzter Bereiche,
- Graswege,

- Nadel- und Mischwald,
- Einzelbäume und Sträucher / Gebüsch,
- Sukzessionsbestand aus Laub- und Nadelgehölzen,
- Rotationsgrünland bzw. Grünlandansaat,
- Fettwiese,
- Ruderalvegetation,
- Rückhaltebecken und Entwässerungsgräben, tw. mit Vegetation.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Da ein Gewerbegebiet vorgesehen ist, ist mit großflächigen Versiegelungen zu rechnen. Ein Teil des Gebiets wird bereits gewerblich genutzt und ist bebaut / versiegelt, im Westen und Süden muss jedoch Wald in größerem Umfang gerodet werden. Die bestehenden Gräben werden, wie bisher, an den West- und Südrand des Plangebietes gelegt, tw. aber verdolt.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug, • Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, • Nichtstoffliche Einwirkungen (z. B. Lärm, Erschütterungen), • Stoffliche Einwirkungen (z. B. Stäube, Schadstoffemissionen).
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug, • Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, • Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z. B. Boden, Klima oder Gewässer, v. a. Änderung des Gewässerverlaufs), • Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust.
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (v. a. Pflege naturferner Grünflächen auf Baugrundstücken), • Veränderung abiotischer Standortfaktoren, • Nichtstoffliche Einwirkungen (z. B. Lärm, Erschütterungen) • Stoffliche Einwirkungen (z. B. Schadstoffemissionen)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgende Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Rodungszeiten

Waldbestände sowie Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen vielfältige Habitats für Vogelarten vor. Es sind insbesondere die Voraussetzungen für ein Vorkommen gehölzbrütender sowie gebäudebrütender Vogelarten gegeben, z.B. Goldammer, Fitis und Haussperling.

Auch aus den angrenzenden bzw. überlagerten Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Egert III“ und „Egert II“ liegen Nachweise planungsrelevanter Vogelarten vor (ZINKE 2006).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

Nach Unterlagen der forstlichen Versuchsanstalt (FVA) liegt zudem der südliche Teil des geplanten Bebauungsplangebietes mit ca. 0,39 ha in einer auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 (s. Abb. 2).



Abb. 2: Auerhuhnrelevante Fläche Priorität 3 (gelb, quer gestreift); Plangebiet rot umrandet

Lt. einer Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 10.12.2019 im Rahmen der Offenlage zur FNP-Änderung (36. Änderung der VVG Villingen-Schwenningen, Punkt 36.01) wird aber nach den Rückmeldungen der FVA und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Eingriff für das Auerwild nicht als erheblich eingestuft.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen grundsätzlich möglich. Das Plangebiet wird jedoch, wenn überhaupt, höchstens als Jagdhabitat genutzt. Quartierpotenzial ist im Nadelwald sowie in den Fabrik- und Firmengebäuden nicht vorhanden. Da der Großteil des Geltungsbereiches zudem bereits in einem bestehenden Gewerbegebiet liegt, ist auch ein Vorkommen essentieller Jagdhabitats äußerst unwahrscheinlich.

Aus den faunistischen Untersuchungen von ZINKE (2006) sind keine

Vorkommen von Fledermäusen bekannt.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Fledermausarten wird nicht erforderlich.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist ebenfalls auszuschließen. Der Wald im Plangebiet besteht überwiegend aus Nadelbäumen, eine ausgeprägte Strauchschicht bzw. Waldrandstruktur mit Hasel oder anderen Frucht tragenden Sträuchern ist nicht vorhanden. Auch der Sukzessionswald entlang des südwestlich verlaufenden Grabens besteht zum Großteil aus Nadelbäumen.

Aus den faunistischen Untersuchungen von ZINKE (2006) sind keine Vorkommen der Haselmaus bekannt.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Haselmaus wird nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitats (kühl, schattig) nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse der LAK-Kartierung (LUBW, Abruf 10.01.2019) zeigen keine Funde planungsrelevanter Arten im Gebiet.

Aus den faunistischen Untersuchungen von ZINKE (2006) sind ebenfalls keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten bekannt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitats von planungsrelevanten Arten der Amphibien geeignet sein könnten. Die bestehenden Gräben sind als Laichgewässer für Anhang IV-Arten nicht geeignet. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

Laut den Ergebnissen der LAK-Kartierung (LUBW, Abruf 10.01.2019) liegt das Plangebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Amphibienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, mit Ausnahme der Kreuzkröte. Für diese ist jedoch kein geeignetes Habitat vorhanden.

Bei den Untersuchungen von ZINKE (2006) wurden die Arten Grasfrosch, Berg- und Fadenmolch nachgewiesen. Diese sind jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und somit nicht planungsrelevant.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

ZINKE konnte 2006 die Arten Trauermantel, Schachbrett, Großes Ochsenauge, Tagpfauenauge, Landkärtchen und Zitronenfalter nachweisen. Diese sind jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit nicht planungsrelevant.

Lt. einer Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vom 22.11.2018 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur „1. Änderung des Bebauungsplans Egert II“, dessen Plangebiet in das Bebauungsplangebiet „Egert IV“ einbezogen wurde, liegen für dort gelegene Brachflächen Beobachtungen des Kleinen und Braunen Feuerfalters vor, die beide auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg geführt werden. Beide Arten sind jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit nicht planungsrelevant.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen zwar Oberflächengewässer, jedoch keine, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

ZINKE konnte 2006 die Arten Blaugrüne Mosaikjungfer und Hufeisen-Azurjungfer nachweisen. Diese sind jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit nicht planungsrelevant.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich im Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Rahmen der Offenlage zum parallel zum Bebauungsplan durchgeführten FNP-Änderungsverfahren gingen Hinweise auf Vorkommen von Orchideen – Knabenkraut, Stendelwurz – im westlichen Bereich des Plangebietes am Waldrand ein. Orchideen sind zwar nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und daher keine planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 2.1), sie sind aber besonders geschützt und aufgrund ihrer Seltenheit häufig in den Roten Listen aufgeführt.

Zur Erfassung der o. g. Orchideengattungen wurden 2021 aufgrund unterschiedlicher Blühzeitpunkte zwei Begehungen zur Überprüfung der Hinweise vorgenommen (04.06.2021, 21.07.2021). Es konnten an beiden Terminen jedoch keinerlei Orchideen (weder blühend noch im vegetativen Zustand) gefunden werden. Auch sonstige seltene und / oder gefährdete Pflanzen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten, es sind keine vertiefenden Untersuchungen dieser Arten notwendig.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Das Untersuchungsgebiet wurde an sechs Terminen zwischen März und Juni 2018 bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden (ab Sonnenaufgang bis zu 3 h danach). Die Kartiermethodik sowie die Auswertung der Brutreviere wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründen, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
22.03.2018, 7:00	-8°C, Sonne
17.04.2018, 7:30	9°C, Sonne
09.05.2018, 6:45	8°C, Sonne
24.05.2018, 6:45	11°C, bewölkt
14.06.2018, 7:15	11°C, Sonne
21.06.2018, 6:30	15°C, Sonne

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen, davon sechs planungsrelevante Arten. 25 Arten brüten im Plangebiet, drei in der näheren Umgebung, sieben Arten wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet.

Mit dem Waldlaubsänger wurde eine laut Roter Liste Baden-Württembergs stark gefährdete Art im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Da ungefährdete, weit verbreitete Arten von der Planung nicht betroffen sind, werden diese in der folgenden Prüfung der Verbotstatbestände nicht thematisiert (vgl. Kap. 2.2.2).

Für Nahrungsgäste kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine essentiellen Nahrungshabitate vorhanden sind (Lage im/benachbart an bestehendes Gewerbegebiet, Nadelwald).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
NG	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	günstig	-	
BV	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
BV	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	!	
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
NG	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!	
BV	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	!	
BV	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	V	günstig	!	a, c
BV	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	*	*	günstig	-	
BV	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BV	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
NG	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	
BV	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
BV	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BV	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wls	2	*	ungünstig	-	
BV	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
 NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, c streng geschützt nach BArtSchVO

Eine Brutvogelkarte mit den ermittelten Revierzentren planungsrelevanter Arten befindet sich im Anhang.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	Ein Revier der Art wurde in einer Baumgruppe, auf einem Grundstück auf der anderen Seite der Waldstraße, östlich des Plangebietes, ca. 30 m entfernt, ermittelt.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Waldbestände, Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Da die Gehölze, in welchen die Goldammer brütet, außerhalb des Plangebietes liegen und nicht von der Planung berührt werden, ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Das Brutpaar brütet in einem bestehenden Gewerbegebiet, eine hohe Störungstoleranz ist daher anzunehmen. Mit erheblichen Störungen der Art ist nicht zu rechnen, der Verbotstatbestand ist auszuschließen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Da die Gehölze, in welchen die Goldammer brütet, außerhalb des Plangebiets liegen und nicht von der Planung berührt werden, ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.
<i>Fazit</i>	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind auszuschließen.

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	Ein Brutrevier der Art wurde im Westen des Plangebietes, am Waldrand entlang des Grabens ermittelt.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Waldbestände, Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden. V2: Die Baufeldfreimachung darf nicht in der Brutzeit des bodenbrütenden Waldlaubsängers durchgeführt werden, d.h. nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juli.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Da die Art stark gefährdet ist, könnte sich eine Störung mit daraus resultierender Revieraufgabe negativ auf die lokale Population auswirken. Die Art gilt nicht als reviertreu, eine Verlagerung des Brutplatzes in benachbarte, ungestörte Habitats ist daher möglich. Da davon ausgegangen werden muss, dass durch die Planung Brutplätze zerstört werden, sind vorsorglich CEF-Maßnahmen vorzunehmen (s. u.). Eine Vergrämung der Art in diese neu geschaffenen Habitats durch Rodung und Baufeldräumung vor der Brutzeit (CEF1 und V2) verhindert auch eine Ansiedlung der Art nahe der künftigen Baustelle und somit einen Verbotstatbestand der erheblichen Störung.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Durch die Planung, die bis in den Wald hineinreicht, werden Brutplätze des Waldlaubsängers zerstört. Es sind daher neue Habitats durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Diese CEF-Maßnahmen sind vor dem Eingriff umzusetzen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. CEF1: Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (vgl. MKULNV 2013). Zusätzlich wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring notwendig. Die Details sind in Kap. 7.2 beschrieben.
<i>Fazit</i>	Bei Durchführung der Maßnahmen V1, V2 und CEF1, inkl. eines maßnahmenbezogenen Monitorings, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten	Waldbestände, Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.
V2: Baufeldräumung	Die Baufeldräumung darf nicht in der Brutzeit des bodenbrütenden Waldlaubsängers durchgeführt werden, d.h. nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juli.

7.2 CEF-Maßnahmen

<i>CEF1: Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (MKULNV 2013) in Bezug auf den Waldlaubsänger - Anforderungen</i>	<p>Durch die Planung ist ein Brutrevier des Waldlaubsängers betroffen. Es sind daher neue Habitate durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen (CEF-Maßnahmen).</p> <p><u>Anforderungen an den Maßnahmenstandort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (ca. 200 m zu größeren Straßen). • Idealerweise angrenzend an bestehende Waldlaubsängerreviere. Größe der Waldfläche, in der die Maßnahme liegt, mind. (10-) 20 ha (Flächen < 10 ha werden auch bei Eignung kaum besiedelt). • Idealerweise Flächen mit südlicher, südwestlicher oder westlicher Exposition, ungünstig sind nordexponierte Standorte. • Bestände mit einer ausgeprägten oberen Baumschicht (Höhe der Bäume mind. 10 m) und einem weitgehend geschlossenen Kronendach (Laubwald: Deckungsgrad > 80 %, Mischwald: Deckungsgrad > 60 %). • Vor dem Hintergrund starker Prädation durch Kleinnager, Meidung von Waldbereichen bei hohem Mäusebesatz. <p><u>Anforderungen an Qualität und Menge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenbedarf mind. 1 ha. • Anpassung des Deckungsgrades der Krautschicht: Waldlaubsänger bevorzugen kleine krautige Flächen zur Anlage ihrer Bodennester, meiden jedoch vollständig krautbestandene Wälder. Die Deckung der Krautschicht soll daher ca. 10 bis 25 % betragen, insbesondere in Form kleiner Grasinseln oder -büscheln. <p>In der Maßnahme wird die Krautschicht bei aktuell ungünstiger Ausprägung entweder aufgelichtet (bei > 50 % Deckung) oder es werden kleine Lücken geschaffen, in denen sich ein entsprechender krautiger Bewuchs ansiedeln kann oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung der Strauch- und unteren Baumschicht: Der Waldlaubsänger bevorzugt Wälder mit einer Strukturierung durch Äste oder Stangenholz im Bereich bis 4 (-6) m unter dem Kronendach eines Altbestandes. Diese Strukturen sind für die Art als Singwarte und Anflugwarte für das Bodennest von Bedeutung.
--	--

Bereiche mit flächenhaft ausgeprägter Strauchschicht, unterer Baumschicht oder Naturverjüngung bis ca. 6 m Höhe sind wenig geeignet, weil dadurch der Zugang zum Nest am Boden erschwert wird.

In der Maßnahme werden bei Durchforstungen die Strauch- und untere Baumschicht bis auf ca. 25 % aufgelichtet. Einzelne Nadelbäume oder Nadelholzgruppen in Laubbeständen sind dabei zu erhalten (und umgekehrt), da von diesen Elementen für den Waldlaubsänger – wahrscheinlich aufgrund ihrer Struktur – eine anziehende Wirkung ausgeht. Bei Fehlen von Unterwuchs kann durch Auflichtung und Aufkommen von Naturverjüngung oder Unterpflanzung mittelfristig eine geeignete Strukturierung geschaffen werden oder

- **Strukturierung der oberen Baumschicht:** Bei vollständig geschlossenem Kronendach kann eine geringe Auflichtung durchgeführt werden (Zielwerte Laubwald: Deckungsgrad 80-90 %, Mischwald: Deckungsgrad 60-80 %), bspw. zur Förderung kleiner krautiger Flächen am Waldboden.
- Um langfristig die Habitatansprüche des Waldlaubsängers zu erfüllen, kann bei Altersklassenbeständen eine räumliche Rotation der Maßnahmenfläche über eine größere Grundfläche hinweg erforderlich sein (da z. B. alte Hallenwaldbestände ungeeignet sind). Geeigneter ist eine Bewirtschaftung des Waldes als Mosaik aus verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersklassen, Baumarten und Sonderbiotopen. Erreicht werden können solche Strukturen durch Einzelbaumentnahmen, sowie durch Belassen von älteren Bäumen und Totholz im Bestand. Auf diese Weise wird ein Wechsel aus lückigen bis dichteren Beständen mit offenen Bodenbereichen für die Anlage des Nestes geschaffen. Durch die unterschiedlichen Altersklassen der Bäume existieren im Stammraum genügend Äste als Singwarten und Anfluggäste für den Waldlaubsänger.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- Die Pflegemaßnahmen sind darauf auszurichten, dass ein permanentes Angebot der oben beschriebenen Strukturen gewährleistet ist.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit:

- Maßnahmen zur Auflichtung bei starkem flächenhaftem Unterwuchs der Kraut-, Strauch- und unteren Baumschicht sind sofort bzw. in der nächsten Brutperiode wirksam (die Struktur besteht unmittelbar nach dem Eingriff).
- Bei fehlender Krautschicht muss für Maßnahmen zur Förderung von Kräutern (z. B. durch Auflichtung beschattender Gehölze) mit einer Entwicklungszeit von bis zu 2 Jahren angenommen werden (Aufkommen krautiger Pflanzen).
- Es sind Maßnahmen der Auflichtung der Kraut-, Strauch- und Baumschicht zu bevorzugen, da diese kurzfristig wirksam sind.

CEF1 - Maßnahmenflächen

Unter Berücksichtigung o. g. Anforderungen wurden bei zwei Begehungen am 16.01.2020 bzw. 06.02.2020 durch faktorgruen und dem Revierförster, Herrn Peter Gapp, gemeindeeigene Waldflächen nordwestlich, westlich und östlich des Gewerbegebietes „Egert“ sowie Waldpartien nordöstlich des „Gifitzenmoos“ hinsichtlich ihrer Habitatstrukturen untersucht. Ein Teil der Besichtigungen wurde vom Auto aus durchgeführt. Insgesamt wurden auf diese Weise mehr als 10 km Waldstrecken innerhalb einer Fläche von >3 km² besichtigt. Die Teilgebiete wurden hinsichtlich ihrer Vegetationsstrukturen (v. a. Anteil Nadel-/Laubwald), Vegetationsdichte und -entwicklung (Sukzession) und weiterer ökologischer Parameter, speziell des Vernässungszustandes, untersucht. Zudem wurde der Einfluss potentiell relevanter Störfaktoren abgeschätzt.

Im Gemeindegebiet Mönchweiler existieren nach den bei der Besichtigung gewonnenen Eindrücken an zwei Standorten geeignete Waldstrukturen, die eine Entwicklung von Habitaten besonders begünstigen: 1) Jägerwiesle und 2) Fichtenstraße. Beide weisen am ehesten geeignete Strukturen auf, die künftig als potentielles Bruthabitat für die Art in Frage kommen, mit der Einschränkung der Nähe zur B 33 im letzteren Fall. Andere besichtigte Standorte werden aufgrund übermäßiger oder dauerhafter Vernässung, monokulturartiger Nadelwaldstrukturen, fortgeschrittener Sukzession oder sekundärer Faktoren als weniger geeignet eingestuft.

1) Jägerwiesle

Nördlich des im Norden von Mönchweiler gelegenen Gifitzenmoos wurde in Teilbereichen des Gemeindewaldes in Nadelwaldbeständen Buchenvorbau durchgeführt. Dieser besteht meist aus jüngeren Buchen mit niedriger (< 10 m) bis mittlerer Wuchshöhe (10–20 m). Im Bereich „Jägerwiesle“ entlang einer Wegekreuzung existieren höherwüchsige (> 20 m), teils dominante, Buchenbestände mit wenig Nadelwaldbewuchs. Diese sollen künftig weiter ausgelichtet werden. Zudem sind auch Jungbuchen vorhanden, deren Aufwuchs verdichtend wirkt. Es ist darauf zu achten, dass sowohl offene Waldpartien ohne, bzw. mit wenig, Unterwuchs als auch kraut- und unterwuchsreichere Abschnitte (etwa im Verhältnis 3:1) erhalten bleiben.

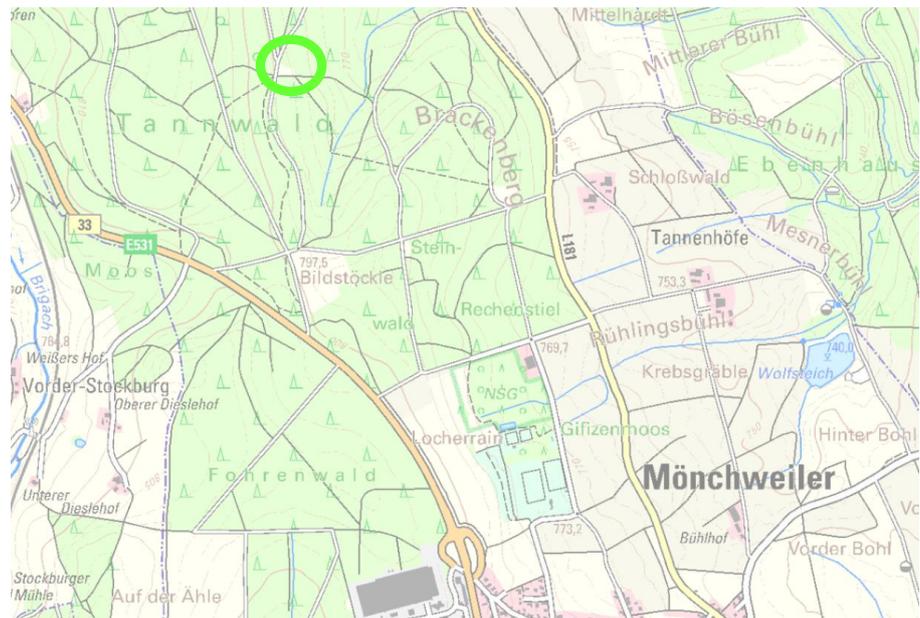


Abb. 3: Lage CEF-Maßnahmenfläche „Jägerwiese“ (hellgrün umrandet)

2) Fichtenstraße

Zwischen der Bundesstraße B 33 und der Fichtenstraße erstreckt sich ein ca. 200 m langer und bis zu 100 m breiter Streifen Mischwald angrenzend an den südöstlichen Ortsrand. In östlicher Richtung begrenzt zudem ein Bachlauf (sog. „Sachebach“), der in das Seidenbächle mündet, das Gebiet. Hier ist durch gezieltes Auslichten bzw. Entfernung von (meist solitären) Nadelhölzern und Unterwuchs eine Stärkung von vorgebauten Buchenwaldstrukturen geplant, zudem soll der begradigte Bach in ein mäandrierendes Fließsystem umgewandelt werden. Dies würde die Entwicklung auwaldartiger Strukturen begünstigen. Eine vorhandene SO-Exposition würde die Habitatwahl begünstigen, jedoch liegt das Gebiet unmittelbar an der B 33, so dass potentiell eine Störungswirkung prognostiziert werden kann. Zudem besitzt das Gebiet zwar eine Größe von ca. 2 ha, lt. o. g. Maßgaben sollten jedoch 10 ha als umgebende Waldgröße nicht unterschritten werden. Eine weitere Stärkung der Strauch- und unteren Baumschicht des westlichen Teils des Geländes, wie sie heute schon teilweise ausgeprägt ist, könnte jedoch dem Störeinfluss der B 33 entgegen wirken und gleichzeitig als Lärmschutzmaßnahme für das nördlich anschließende Wohngebiet entlang der Fichtenstraße dienen.

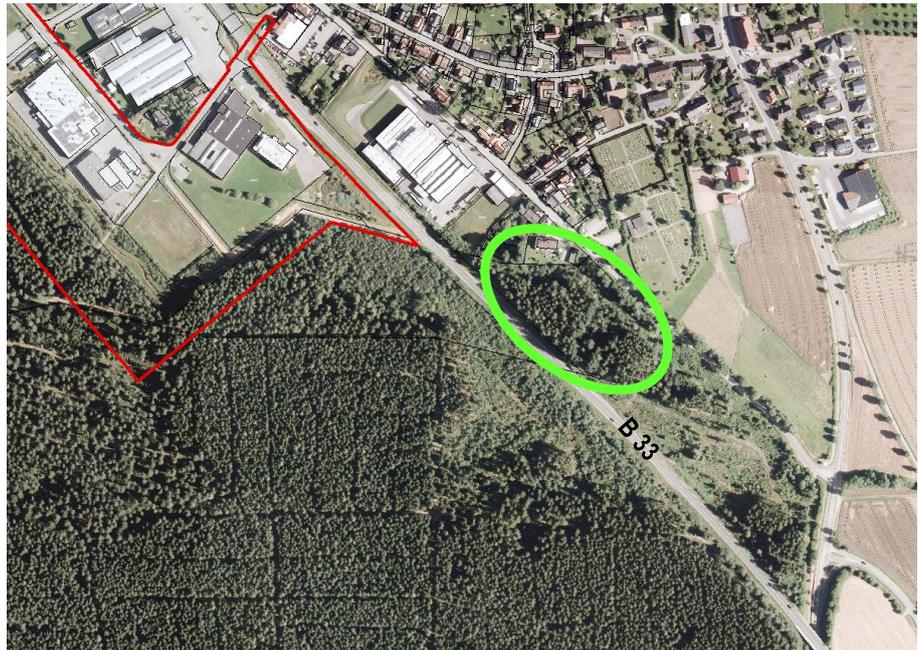


Abb. 4: Lage CEF-Maßnahmenfläche „Fichtenstraße“ (Bebauungsplangebiet rot umrandet; CEF-Maßnahmenbereich hellgrün umrandet)

Zusammenfassend sind in den oben genannten geeigneten Waldbereichen Nadelhölzer weitgehend zu entnehmen. Einzelne, lockere Bestände können ausnahmsweise erhalten bleiben, sofern ihr Verbleiben der Gefahr von Windbruch entgegen wirkt. Zu dicht stehende Buchen und andere Laubhölzer sind ggf. auszulichten (Ziel - Deckung Mischwald > 60 % < 80 %, Laubwald > 80 %). Ziel des Konzeptes ist die Schaffung einer nicht zu dichten, abwechslungsreichen Waldstruktur, die dem Waldlaubsänger, anderen förderungswürdigen Vogelarten (Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Eulen) und Insekten (Altholz-/Totholzkäfer) Refugien zum Überleben bietet. Unterwuchs (Flächenanteil ca. 25%) und Totholz sind zu erhalten, um die Diversität der Lebensräume zu erhöhen und das Nahrungsangebot zu verbessern. In den Zielräumen sind intensive forstwirtschaftliche Eingriffe mit Ausnahme der Auslichtungsmaßnahmen zu vermeiden. Eine großflächige Verdichtung / Sukzession der Boden- und Krautschicht, die den speziellen Habitatansprüchen des Waldlaubsängers entgegensteht, ist ebenfalls zu vermeiden.

Die Mehrzahl der Maßnahmen ist nur mittel- bis langfristig umsetzbar; ad hoc stehen keine Flächen zur Verfügung, die unmittelbar und vor Beginn der Baumaßnahmen als geeignete Ausgleichsfläche dienen könnten. Alle Teilflächen mit bereits bestehendem Buchenanteil sollen mittel- bis langfristig zu einer Vernetzung bestehender Laubwaldparzellen beitragen. In diesem Rahmen ist eine Stärkung der lokalen Waldlaubsängerpopulation durch Schaffung neuer, ökologisch geeigneter Lebensräume zu erwarten. Unter Abwägung der Betroffenheit eines einzigen Paares und der positiv zu bewertenden perspektivischen Entwicklung von Teilen des Gemeindewaldes wird dringend empfohlen, den Buchenwaldanteil im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Vernetzungskonzeptes mittel- bis langfristig zu fördern und die

Restrukturierung im künftigen Forstentwicklungswerk (ab 2021) festzuschreiben.

7.3 Monitoring

CEF1: Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände – Maßnahmenbezogenes Monitoring (MKULNV 2013)

Es wird empfohlen, nach Ablauf einer Dauer von zwei bzw. fünf Jahren, danach alle drei Jahre, ein Monitoring zur Feststellung des Fortschritts und Arteninventars (Vögel) in den betreffenden beiden Waldparzellen zu Kontrollzwecken durchzuführen.

8. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Mönchweiler plant, das Gewerbegebiet „Egert“ zu erweitern. Hierfür soll der Bebauungsplan (B-Plan) „Egert IV“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 13,31 ha.

Relevanzprüfung

Im Plangebiet kommen vielfältige Habitate für Vogelarten vor. Es sind insbesondere die Voraussetzungen für ein Vorkommen gehölzbrütender sowie gebäudebrütender Vogelarten gegeben. Da sowohl „Alterweltsarten“ als auch planungsrelevante Arten vermutet wurden, wurde eine vertiefte Erfassung durchgeführt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten, es wurden keine vertiefenden Untersuchungen dieser Arten notwendig.

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen, davon sechs planungsrelevante Arten. 25 Arten brüten im Plangebiet, drei in der näheren Umgebung, sieben Arten wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet.

Mit dem Waldlaubsänger wurde eine laut Roter Liste Baden-Württembergs stark gefährdete Art im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Von einer Betroffenheit des Auerhuhns ist hingegen nicht auszugehen, auch wenn nach Unterlagen der forstlichen Versuchsanstalt (FVA) der südliche Teil des geplanten Bebauungsplangebietes mit ca. 0,39 ha in einer auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 liegt.

Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung und Kompensation artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind sowohl Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen vorzunehmen. Die CEF-Maßnahmen sind vor dem Eingriff umzusetzen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein (vgl. Kap. 7).

Zur Überprüfung der CEF-Maßnahmen ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen.

Fazit

Bei Durchführung der Maßnahmen V1, V2 und CEF1 inkl. eines Monitorings sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3

BNatSchG ausgeschlossen.

9. Quellenverzeichnis

Literatur

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GEMEINDE MÖNCHWEILER (2007): Bebauungsplan „Egert III“ (incl. Teiländerung „Egert II“)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

HILLIG, F., BAUSCHMANN, G. (2015): Maßnahmenblatt Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*). Download der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann,

Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZINKE (2006): Betreff: Avifaunistische Einschätzung des Teilbereichs aus B-Plan „Egert III“ 8.05b (ca. 5000 qm) im Hinblick auf den Vogelschutz sowie vergleichende Beurteilung der für die Herausnahme aus dem FNP vorgesehene Fläche 8.05a

Internet / E-Mails

Artensteckbriefe und Verbreitungskarten der FFH-Anhang IV Arten: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/Artensteckbriefe>

Daten- und Kartenserver der LUBW: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Daten zur räumlichen und jahreszeitlichen Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs: <https://www.ogbw.de/voegel>

Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien der LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Übersicht über Wirkfaktoren verschiedener Plantypen: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Verbreitungsdaten der letzten Jahre zu Vogelarten: www.ornitho.de

Aussagen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur möglichen Betroffenheit des Auerhuhns: Mail seitens Herrn Dr. Straub an faktorgruen vom 15.05.2019

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder meh-

rere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Abb. 1: Fettwiese im Osten des Plangebiets



Abb.2: Graben mit Ufervegetation im Süden des Plangebiets



Abb.3: Nadelwald im Süden des Plangebiets



Abb.4: Artenreiche Ruderalvegetation im Südosten des Plangebiets



Abb. 5: vorhandene Bebauung im Süden des Plangebiets



Abb.6: Teich im Osten des Plangebiets



Abb. 7: Graben mit Binsen im Westen des Plangebiets



Abb.8: Sukzessionswald im Westen des Plangebiets

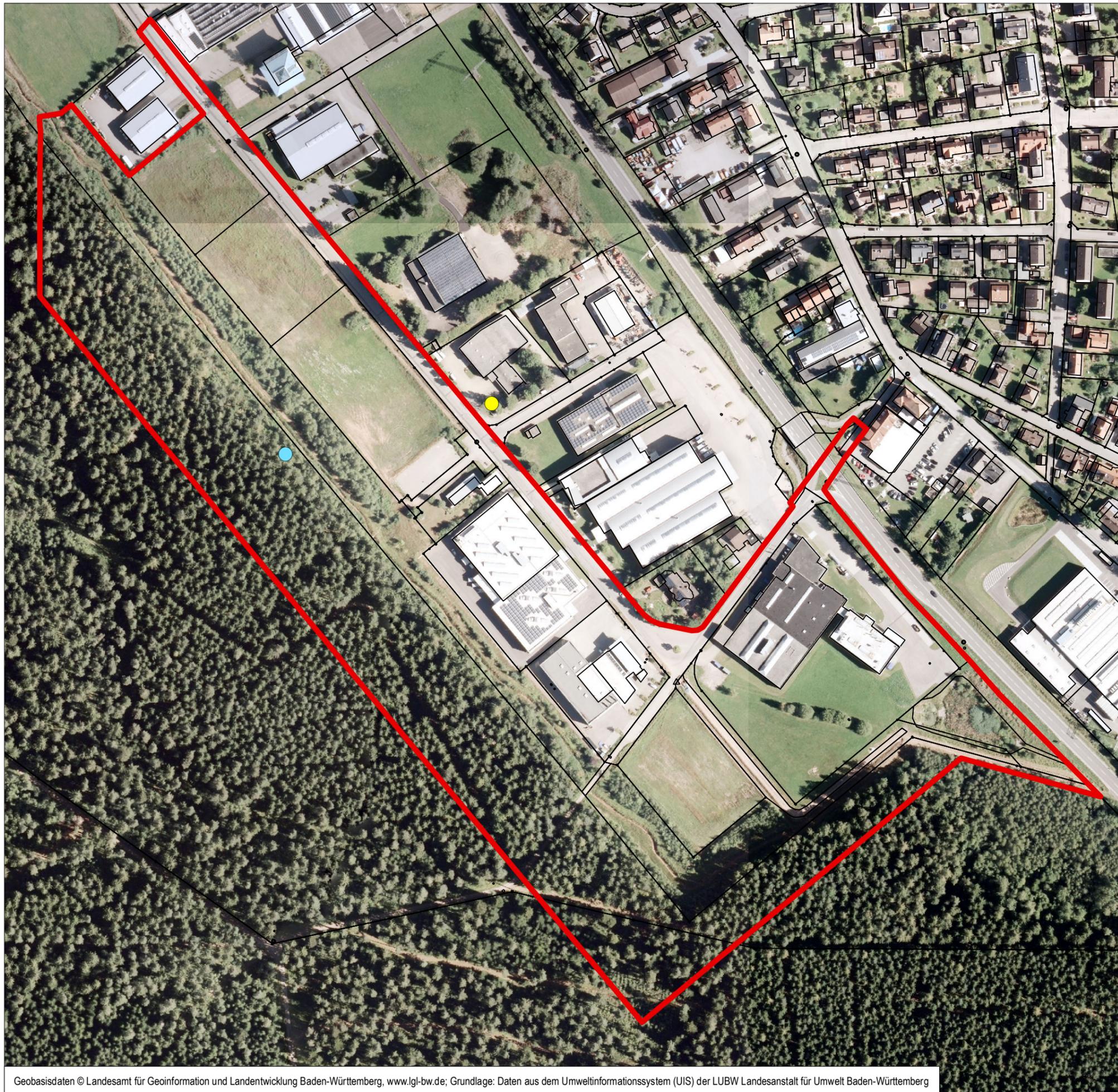


Abb. 9: Waldrand im Westen des Plangebiets



Abb.10: Rotationsgrünland und Graben an der Waldstraße im Nordwesten des Plangebiets

Brutvogelkarte, M 1: 2.500



Legende

 Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan "Egert IV"

Brutreviere Vögel

 Goldammer

 Waldlaubsänger

0 25 50 100
Meter



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Projekt **Gemeinde Mönchweiler, Bebauungsplan "Egert IV"**

Planbez. **Brutvogelkarte**

Maßstab 1:2.500

Bearbeiter CP/Me

Datum 01.07.2019